_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 13
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 06.03.1995

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 19.06.1998

3. Instanz

Datum 17.08.2000

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1998 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Ī

Streitig ist die GewĤhrung von Versichertenrente wegen ErwerbsunfĤhigkeit (EU), hilfsweise wegen BerufsunfĤhigkeit (BU).

Der 1955 geborene KlĤger übte nach Abbruch einer Lehre als Kfz-Lackierer verschiedene ungelernte bzw kurzfristig angelernte Tätigkeiten aus, zuletzt als Zugreiniger bei der Bundesbahn. Mit Bescheid vom 4. Mai 1993 gewährte ihm die Beklagte Rente wegen EU auf Zeit vom 1. Dezember 1992 bis 31. Dezember 1994. Seinen Antrag vom 2. Mai 1994 auf Weitergewährung der Rente lehnte die Beklagte nach entsprechenden medizinischen Ermittlungen ab (Bescheid vom 6. März 1995; Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 1995). Das Sozialgericht Köln (SG) hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 26. August 1997).

Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) dem Kläger mit Schreiben vom 11. Mai 1998 mitgeteilt, es werde erwogen, die Berufung gemäää ä \$153 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluss des Senats ohne mã¼ndliche Verhandlung zurã¼ckzuweisen, sofern die Berufsrichter des Senats sie einstimmig fã¼r unbegrã¼ndet und eine mã¼ndliche Verhandlung nicht fã¼r erforderlich hielten. Der Kläger hat dem mit Schreiben vom 8. Juni 1998 widersprochen, die Einholung eines weiteren Sachverstã¤ndigengutachtens angeregt und zur Begrã¼ndung in der Anlage einen Arztbericht des St. Josef-Hospitals in T vom 25. Juli 1997 beigefã¼gt. Das LSG hat die Berufung des Klã¤gers durch Beschluss vom 19. Juni 1998 zurã¼ckgewiesen und seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwã¤gungen gestã¼tzt:

Der KlÄger habe keinen Anspruch auf WeitergewÄghrung der Rente wegen EU/BU. Insoweit werde auf die Ausfļhrungen des erstinstanzlichen Urteils gemĤÄ∏ § 153 Abs 2 SGG Bezug genommen. Zutreffend sei das SG davon ausgegangen, daÃ der KlĤger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei. Die medizinischen Sachverständigen seien übereinstimmend zu der Beurteilung gelangt, daÃ∏ er noch kA¶rperlich leichte und teilweise sogar mittelschwere TAxtigkeiten vollschichtig ohne wesentliche weitere EinschrĤnkungen ausļben kĶnne. Im Berufungsverfahren seien demgegenüber keine neuen Tatsachen bekannt geworden. Insbesondere habe der KlĤger trotz Aufforderung keinen Bescheid über eine angebliche Einstufung in eine "Pflegestufe 2" vorgelegt, so daÃ□ von einer solchen Einstufung nicht ausgegangen werden kanne. Aus den auf Anregung des Klägers beigezogenen Akten des 16. Senats des LSG (L 16 Kr 93/97) hätten sich keine fýr den vorliegenden Rechtsstreit relevanten Gesichtspunkte ergeben. Auch aus dem Bericht der Rheinischen Kliniken B vom 20. Januar 1998 sowie der Bescheinigung des Dr. M vom 5. August 1997 seien keine Anhaltspunkte für eine dauerhafte LeistungseinschrÄxnkung des KlÄxgers zu erkennen.

Dem mit Schriftsatz vom 8. Juni 1998 vorgelegten Arztbericht des St. Josef-Hospitals vom 25. Juli 1997 sei nicht zu entnehmen, daà der Kläger rückwirkend seit Januar 1997 erwerbsunfähig sei. Da die entsprechenden Ausführungen in diesem Bericht unter dem Gliederungspunkt "Anamnese" erfolgt seien, beruhten sie offensichtlich auf der eigenen Darstellung des Klägers. Im übrigen stehe der Annahme von EU ab Januar 1997 ua das Gutachten von Dr. S entgegen, das dieser aufgrund einer Untersuchung des Klägers im Mai 1997 erstattet habe. Bei dieser Sachlage bestehe keine Veranlassung â me vom Kläger angeregt â zur Einholung weiterer Gutachten.

Mit seiner vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger einen Verstoà gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (§Â§ 62, 153 Abs 4 Satz 2 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG)) sowie gegen § 103 SGG. Er trägt hierzu ua vor: Sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden. Die im Berufungsverfahren nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG erfolgte Anhörungsmitteilung vom 11. Mai 1998 sei seinem damaligen Prozeà bevollmächtigten erst am 8. Juni 1998 zugegangen. Selbst wenn man in dessen Schriftsatz vom selben Tage, mit dem ein Beweisantrag gestellt worden sei, einen konkludenten Verzicht auf angemessene Fristverlängerung erblicke, wäre

eine weitere Anhörungsmitteilung erforderlich gewesen, da das LSG dem Beweisantrag nicht gefolgt sei. Der dem Beweisantrag beigefýgte Bericht des St. Josef-Hospitals vom 25. Juli 1997 habe die bis dahin gegebene ProzeÃ□situation wesentlich verändert. Denn er erwähne ýber die bis dahin gestellten Diagnosen hinaus in seiner Therapieempfehlung, daÃ□ eine Arthrodese des linken Ellenbogengelenks erforderlich sei. DemgemäÃ□ sei die Durchführung einer operativen Versteifung dieses Gelenks fþr Oktober 1997 vorgesehen gewesen. Das LSG hätte mithin der Frage nachgehen mÃ⅓ssen, ob eine Arthrodese tatsächlich erfolgt sei, und ggf des weiteren, ob sich daraus eine von den bisher eingeholten Gutachten abweichende Einschätzung des Restleistungsvermögens ergeben habe. Die Entscheidung des LSG beruhe auch auf dem gerÃ⅓gten Verfahrensfehler, weil die Möglichkeit bestehe, daÃ□ das Berufungsgericht nach entsprechenden weiteren Ermittlungen zu der Ã□berzeugung gelangt wäre, ihm, dem Kläger, sei eine vollschichtige Tätigkeit nicht mehr zuzumuten.

Der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) ger beantragt sinngem\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{G}\), den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1998 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zur\(\tilde{A}\)\(^1\)\(^4\)ckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Sie hÃxlt den Beschluss des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung einverstanden erkl \tilde{A} xrt (vgl $\frac{\hat{A}}{8}$ 124 Abs 2 SGG).

Ш

Die Revision des KlĤgers ist iS der Zurļckverweisung begrľndet. Der Beschluss des LSG leidet an einem wesentlichen Verfahrensmangel, der einer Sachentscheidung des erkennenden Senats entgegensteht.

Das LSG hat seine Entscheidung unter Verletzung des klägerischen Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (<u>Art 103 Abs 1 GG</u>; <u>§ 62 SGG</u>) getroffen. Insbesondere hat es gegen <u>§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG</u> verstoÃ∏en.

Nach § 153 Abs 4 Satz 1 SGG kann das LSG, auà er in den Fà llen des § 105 Abs 2 Satz 1 SGG, die Berufung durch Beschluss zurà 4ckweisen, wenn es sie einstimmig fà 4r unbegrà 4ndet und eine mà 4ndliche Verhandlung nicht fà 4r erforderlich hà lt. Nach Satz 2 derselben Vorschrift sind die Beteiligten vorher zu hà ren. Zwar hat das LSG den Klà ger mit Schreiben vom 11. Mai 1998 zu einer mà glichen Entscheidung durch Beschluss iS von § 153 Abs 4 Sà tze 1 und 2 SGG gehà rt. Doch wà re â unabhà ngig von der Frage, ob diese Anhà rung ordnungsgemà war (vgl dazu etwa BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 7) â eine erneute Anhà rung des Klà gers erforderlich gewesen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mehrfach entschieden, daà im Verfahren nach § 153 Abs 4 SGG eine erneute Anhörung erforderlich wird, wenn sich nach der ersten Anhörungsmitteilung die Prozeà situation entscheidungserheblich ändert. Das ist zB der Fall, wenn der Kläger auf die (erste) Anhörung hin einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung widerspricht und â ach ohne Stellung eines förmlichen Beweisantrages â en Attest vorlegt, aus dem sich nach seiner Behauptung eine Verschlimmerung der Gesundheitsstörungen ergibt (BSG, Urteil vom 1. September 1999 â B 9 SB 7/98 R; vgl auch BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 4; BSG, Urteil vom 28. Juli 1999 â B 9 SB 6/98 R; BSG, Urteil vom 24. Februar 2000 â B 2 U 32/99 R; Meyer-Ladewig, SGG mit Erläuterungen, 6. Aufl 1998, § 153 RdNr 20).

Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat wiederholt entschieden, daà ein nach (erster) Anhörung erfolgtes neues Vorbringen zu einer à nderung der Prozeà lage in dem Sinne führen kann, daà im sog vereinfachten Berufungsverfahren eine erneute Anhörungsmitteilung zu ergehen hat (BVerwG, Urteil vom 6. März 1990 â 9 C 90/89 -, Buchholz 312 EntlG Nr 60; BVerwG, Urteil vom 28. August 1995 â 3 B 7/95 -, Buchholz 418.00 à rzte Nr 91; BVerwG, Urteil vom 18. Juni 1996 â 9 B 140/96 -, Buchholz 310 § 130a VwGO Nr 16). Zur Begründung heià tes ua: Eine Mitteilung, daà auch nach Prüfung des neuen Vortrags durch die Berufsrichter des Berufungssenats am sog vereinfachten Berufungsverfahren festgehalten werde, habe den Sinn, dem Kläger zu ermöglichen, Beweisanträge, die er sonst in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll geben könne, bereits in diesem Stadium des Verfahrens zu stellen. Auf diese Weise werde das Berufungsgericht gezwungen, das weitere Ermittlungsverlangen des Klägers nochmals zu überprüfen, und dem Kläger im Falle der Ablehnung uU die Verfahrensrüge eröffnet.

Vorliegend geht der Klä α ger zu Recht davon aus, da \widetilde{A} aufgrund seines Schreibens vom 8. Juni 1998 ein erneutes Anhä α rungsverfahren erforderlich wurde, wenn das LSG ohne weitere Ermittlungen nach wie vor durch Beschluss gemä α \widetilde{A} \widetilde{A}

Rechtserheblich war dieses Vorbringen, weil sich \hat{a}_{\square} aus der sachlich-rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts (vgl dazu BVerwG, Urteil vom 18. Juni 1996 \hat{a}_{\square} B 140/96 -, Buchholz 310 \hat{A} \$ 130a VwGO Nr 16) \hat{a}_{\square} durch die \hat{A} ×rztlicherseits vorgesehene Arthrodese das f \hat{A} 1/4r die Beurteilung von EU/BU bedeutsame

Leistungsvermå¶gen des Klå¤gers (vgl <u>å§å§ 43 Abs 2</u>, <u>44 Abs 2</u> des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) in relevanter Weise verå¤ndert haben konnte, da mit einer solchen Operation eine erhebliche Bewegungseinschrå¤nkung des Ellenbogengelenks einherzugehen pflegt (vgl insoweit auch BSG, Urteil vom 19. August 1997 â∏ <u>13 RJ 57/96</u>). Insoweit wå¤re auch nicht eine nur vorå¼bergehende Leistungseinschrå¤nkung, sondern ein Dauerzustand anzunehmen. Zugleich kå¶nnte als Folge davon die Einsetzbarkeit des Klå¤gers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschrå¤nkender, als geschehen, zu beurteilen gewesen sein.

Der Hinweis des LSG, der Vortrag des Klägers im Berufungsverfahren sei nicht geeignet, das þberzeugende Beweisergebnis des erstinstanzlichen Verfahrens in Frage zu stellen führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar hat das LSG insoweit hervorgehoben, dem Arztbrief des St. Josef-Hospitals vom 25. Juli 1997 sei nicht zu entnehmen, daÃ□ der Kläger in die "Pflegestufe 2" einzustufen und rückwirkend ab Januar 1997 erwerbsunfähig sei, da beides unter der Ã□berschrift "Anamnese" angegeben sei, weshalb diese Einschätzung auf den eigenen Angaben des Klägers beruhe und dieser im übrigen den Nachweis für eine Einstufung in die "Pflegestufe 2" schuldig geblieben sei. Doch reichen diese Ausführungen nicht aus, den Verzicht des LSG auf eine weitere Anhörungsmitteilung zu rechtfertigen. Denn zur Frage der Arthrodese und ihren möglichen Folgen für das Leistungsvermögen des Klägers hat das LSG nicht Stellung bezogen.

Das LSG durfte von einer weiteren Anhörungsmitteilung nicht auch deswegen absehen, weil der für die Arthrodese vorgesehene Termin zur Zeit der Abfassung des Arztberichtes (25. Juli 1997) noch in der Zukunft lag. Das vom Berufungsgericht durchgeführte (erstmalige) Anhörungsverfahren fand im Mai 1998 statt; der Beschluss des LSG erging im Juni 1998. Beide berufungsgerichtlichen MaÃ□nahmen erfolgten mithin nach dem für Oktober 1997 vorgesehenen Operationstermin.

Ebensowenig war ein weiteres Anhörungsverfahren des LSG deshalb entbehrlich, weil der Kläger früheres Vorbringen bzw einen frþher gestellten Beweisantrag lediglich wiederholt hätte (vgl BVerwG, Urteil vom 17. Juli 1998 â□□ 1 B 73/98 -, Buchholz 130.0 RuStAÃ□ndG Nr 3). Er hatte den entsprechenden Arztbericht bis dahin nicht vorgelegt und auf die vorgesehene Arthrodese nicht hingewiesen. DaÃ□ dieser Arztbericht dem LSG aus der beigezogenen Akte L 16 Kr 93/97 bekannt war, ist unerheblich, da die Notwendigkeit der Durchführung einer Arthrodese im Berufungsverfahren nicht thematisiert worden war.

Schlieà lich kann der angefochtene Beschluss des LSG auf dem Unterlassen einer erneuten Anhà rung des Klägers beruhen (vgl allgemein dazu: Meyer-Ladewig, aaO, § 62 RdNr 11, § 160 RdNrn 20, 23 jeweils mwN). Es ist nicht auszuschlieà en, daà der Kläger im Fall einer weiteren Anhà rungsmitteilung des Inhalts, das LSG wolle an seiner Absicht, eine die Berufung zurückweisende Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu treffen, festhalten, einen prozeà ordnungsgemäà en Beweisantrag gestellt hätte. In Konsequenz dessen ist denkbar, daà das LSG von seinem Vorhaben, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, Abstand genommen und

eine Beweisaufnahme mit einem f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r den Kl \tilde{A} ¤ger g $\tilde{A}^{1}/_{4}$ nstigen Ergebnis durchgef $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hrt h \tilde{A} ¤tte.

Der erkennende Senat kann den berufungsgerichtlichen Verfahrensfehler wegen der fehlenden Möglichkeit eigenständiger Sachverhaltsaufklärung (vgl $\frac{A}{N}$ 163 SGG) nicht selbst beheben. Ihm blieb nichts anderes $\frac{A}{N}$ brig, als den Beschluss des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zur $\frac{A}{N}$ ckzuverweisen.

Das LSG wird auch $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024